

Vorläufige Satzung des Vereins zur Stärkung der Europäischen Metropolregion Nürnberg

Präambel

Ausgehend von der Gebietsreform 1972 hat sich die im allseitigen Konsens vereinbarte kommunale Zusammenarbeit im Großraum Nürnberg ständig erweitert und intensiviert. Dem daraus resultierenden Anspruch auf Anerkennung als Europäische Metropolregion wurde im Beschluss der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 28. April 2005 (dem das Landesentwicklungsprogramm Bayern 2006 folgte) Rechnung getragen. So beschlossen die kreisfreien Städte und Landkreise von ganz Mittelfranken, großer Teile Oberfrankens und der Oberpfalz sowie eines unterfränkischen Teilbereichs am 10. Mai 2005 die Charta der Europäischen Metropolregion Nürnberg, die sich mit der ersten Sitzung ihres Rates am 27. Juli 2005 konstituierte. Um die Freiwilligkeit dieses Schrittes zu betonen, sieht die dort beschlossene Geschäftsordnung die Europäische Metropolregion Nürnberg nach dem Vorbild anderer kommunaler Zusammenschlüsse (wie z.B. dem Deutschen Städtetag) als eine öffentlich-rechtliche Gemeinschaft eigener Art, der zwar volle Handlungsfähigkeit zukommt, nicht aber der formelle Status einer juristischen Person. Nach sieben Jahren erfolgreichen und expansiven Wirkens zeigt sich indes, dass auf diesen Status nicht mehr verzichtet werden kann. Durch die Gründung eines Vereins soll die bestehende Struktur der Europäischen Metropolregion Nürnberg nicht etwa ersetzt, sondern nur um eine juristische Person ergänzt werden, die die Handlungsmöglichkeiten der Metropolregion erweitert.

§ 1 Name und Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Europäische Metropolregion Nürnberg“.
- (2) Sitz des Vereins ist Nürnberg.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Stärkung der Metropolregion Nürnberg im nationalen, europäischen und globalen Wettbewerb.
- (2) Hierfür nimmt der Verein insbesondere alle Angelegenheiten wahr, die mit der Beantragung und dem Empfang von Fördermitteln der Europäischen Union, des Bundes, des Landes und anderer Fördermittelgeber für die Europäische Metropolregion Nürnberg verbunden sind. Außerdem ist der Verein Steuersubjekt für die Europäische Metropolregion Nürnberg und arbeitet mit den in der Geschäftsordnung der Europäischen Metropolregion Nürnberg aufgeführten Gremien (Rat, Foren und Steuerungskreis) zusammen.
- (3) Der Verein tritt im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung als juristische Person für die Europäische Metropolregion Nürnberg auf.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können sein:
 - a) die in der Europäischen Metropolregion Nürnberg gelegenen kreisfreien Städte und Landkreise,
 - b) die einwohnerstärksten kreisangehörigen Gemeinden der Landkreise gemäß lit. a),
 - c) der „Förderverein Wirtschaft für die Europäische Metropolregion Nürnberg e. V.“.
- (2) Die ganz oder teilweise in der Europäischen Metropolregion Nürnberg gelegenen Bezirke können fördernde Mitglieder des Vereins sein. Fördernde Mitglieder haben das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung, aber kein Stimmrecht.
- (3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung der Mitgliedschaft oder Ausschluss des Mitglieds.
- (2) Die Kündigung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zu jedem Kalenderjahresende zulässig. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Erklärung über den Austritt aus der Europäischen Metropolregion Nürnberg gilt gleichzeitig als Kündigung der Vereinsmitgliedschaft.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung durch einstimmigen Beschluss. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden jährlich Mitgliedsbeiträge erhoben.
- (2) Entsteht ein außergewöhnlicher Bedarf, so kann dieser durch zusätzliche Mitgliedsbeiträge finanziert werden.
- (3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Näheres regelt die Beitragsordnung, die die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschließt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied ist teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Diese haben jeweils eine Stimme.
- (2) In der Mitgliederversammlung wird jedes Mitglied durch ihren/seinen gesetzlichen Vertreter vertreten. Der Förderverein wird durch einen Vorstand vertreten.
- (3) Die Oberbürgermeister/-innen der kreisfreien Städte, die ersten Bürgermeister/-innen der kreisangehörigen Gemeinden gemäß § 3 Abs. 1 lit. b) und die Landräte/-innen werden im Falle der Verhinderung durch ihre gesetzlichen Stellvertreter/-innen vertreten. Der Förderverein bestellt aus seinem Vorstand jeweils zwei Stellvertreter/-innen.
- (4) Mitglieder des Rates der Europäischen Metropolregion Nürnberg, die keine Vereinsmitglieder vertreten, können ohne Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Beschluss der Beitragsordnung,
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushalts,
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Beschluss der Geschäftsordnung auf Vorschlag des Vorstandes,
 - g) Bestellung der Geschäftsführung nach Maßgabe des § 12 Abs. 3 Satz 2,
 - h) sonstige Angelegenheiten, die nach dieser Satzung oder dem Gesetz der Mitgliederversammlung vorgelegt werden müssen.
- (2) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der/dem 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung der/dem 2. Vorsitzenden. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter/-in durch Mehrheitsbeschluss.
- (3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragten. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Jedes ordentliche Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/Die Versammlungsleiter/-in hat zu Beginn der Versammlung den Antrag auf Ergänzung bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme der Ergänzung in die Tagesordnung.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Vertreter/-innen beschlussfähig. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite, zum gleichen Zweck einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten

Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung erfolgt innerhalb von zwei Wochen; sie kann auch als Eventualeinladung mit der ersten Einladung zur Mitgliederversammlung verbunden werden.

- (5) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines Mitglieds ist schriftlich und geheim abzustimmen. Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, einstimmig gefasst. Bei Beschlüssen über den Ausschluss eines Mitglieds ist das auszuschließende Mitglied nicht stimmberechtigt.
- (6) Über die Beschlüsse und über den wesentlichen Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und dem/der Protokollführer/-in unterschrieben.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus den sechs Mitgliedern des Vorstandes des Steuerungskreises der Europäischen Metropolregion Nürnberg. Der/Die 1. Vorsitzende ist der/die Ratsvorsitzende der Europäischen Metropolregion Nürnberg, der/die 2. Vorsitzende wird durch den Vorstand mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
- (2) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei Mitgliedern, nämlich der/dem 1. Vorsitzenden und der/dem 2. Vorsitzenden. Jede/Jeder von ihnen ist einzelvertretungsbefugt; die/der 2. Vorsitzende wird jedoch im Innenverhältnis angewiesen, hiervon nur im Falle der Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

§ 10 Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Die Aufgabe des Vorstandes besteht in der Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Entsprechend dem auf Unterstützung der Europäischen Metropolregion Nürnberg gerichteten Vereinszweck ist der Vorstand gehalten, Empfehlungen und Beschlüsse des Rates der Europäischen Metropolregion Nürnberg zu beachten.
- (2) Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b) Vorschlag einer Geschäftsordnung an die Mitgliederversammlung,
 - c) Vorschlag der Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Beitragsordnung an die Mitgliederversammlung,
 - d) Durchführung und Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - e) Durchführung der Geschäfte der laufenden Verwaltung,
 - f) Vorlage des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
- (3) Der Vorstand bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Geschäftsführung. Der Vorstand leitet und kontrolliert die Tätigkeit der Geschäftsführung.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden/der 1. Vorsitzenden oder bei deren/dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden/ der 2. Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen werden. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden des Vorstands schriftlich und unter Angabe der Gründe beantragt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden einstimmig gefasst.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Umlaufverfahren beschließen, wenn kein Vorstandsmitglied dem widerspricht.

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Die Aufgaben der Geschäftsführung und ihrer/seiner Zuständigkeiten werden in der Geschäftsordnung des Vereins geregelt.
- (2) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte des Vereins nach der Geschäftsordnung und nach den Weisungen des Vorstandes.
- (3) Die Aufgabenerledigung des Vereins erfolgt durch die Geschäftsstelle der Europäischen Metropolregion Nürnberg. Als Geschäftsführung wird der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin der Europäischen Metropolregion Nürnberg bestellt.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den vertretungsberechtigten Vorstand.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vereinsvermögen anteilig an die Mitglieder entsprechend ihres geleisteten Beitrags zurück.